

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat gemäß 106 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 2a des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in ihrer Sitzung am 1. Juni 2007 die Änderung der **Satzung** der Handwerkskammer beschlossen:

„In § 39 – Geschäftsführung - erhält Abs. 7 folgende Fassung:

Die Einstellung, Umstufung und Kündigung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden übrigen Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Hauptgeschäftsführer. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten finden die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Alle Bediensteten nehmen an der Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes teil. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet der Vorstand.“

Gemäß § 12 Abs. 2 der Kammersatzung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind.

Anwesend waren 36 von 60 Mitgliedern, die Vollversammlung war somit beschlussfähig.

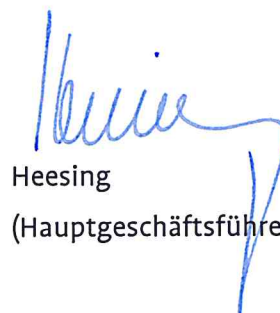
Gemäß § 12 Abs. 3 der Kammersatzung ist für Beschlüsse der Vollversammlung zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgte mit **35** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen und **1** Enthaltung. Die Änderung der Satzung wurde damit beschlossen.

Bielefeld, den 1.6.2007



Strothmann MdB

(Präsidentin)



Heesing

(Hauptgeschäftsführer)